



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Nr. 40

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemische Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)	178
---	------------

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemische Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)

Auf Grund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Chemische Biologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für den Masterstudiengang Chemische Biologie zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Chemische Biologie sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach Biologie, Chemie, Physik oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. im Bachelorstudium erbrachte Praktikumsleistung im Umfang von insgesamt 80 ECTS-Leistungspunkten in den Bereichen Chemie, Biologie und Physik; für Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) wird der Umfang der notwendigen Praktikumsleistungen durch die Auswahlkommission entsprechend ermittelt,
3. eine hinreichende Eignung für den Masterstudiengang Chemische Biologie im Sinne des § 6 Abs. 2.

§ 3 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Chemische Biologie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität

Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Chemische Biologie oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem natur- oder lebenswissenschaftlichen Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemische Biologie.
2. Nachweise über studienbegleitende Praktika im Sinne des § 2 Nr. 2,
3. für Bewerber aus Studiengängen, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen: zwei Referenzschreiben zweier hauptamtlicher Professoren der Institution, an welcher der notwendige Bachelorabschluss erworben wurde (§ 7 Abs. 2),
4. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 8 (beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten, externe Praktika, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland, Preise, Auszeichnungen),
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Universität Karlsruhe (TH),
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Chemische Biologie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Chemische Biologie abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt. Das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss bleibt unbeachtet, so dass eine spätere Rangverbesserung ausgeschlossen ist. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst an dem Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, kann die im Auswahlverfahren erreichte Punktzahl im Rahmen des weiteren Zulassungsverfahrens nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall erlischt damit zugleich die Zulassung zum Masterstudiengang Chemische Biologie; ein Bewerber mit von Anfang an endgültigem Zeugnis rückt in diesem Fall nach.

(4) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Chemische Biologie.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon mindestens ein Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt

(2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen (§ 7) sowie der wissenschaftlichen Leistungen (§ 8) eine Rangliste, wobei die für die Studienleistungen und die wissenschaftlichen Leistungen ermittelten Punktzahlen zu einer abschließenden Gesamtpunktzahl (max. 198 + 100 Punkte = 298 Punkte) addiert werden. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Soweit Bewerber nach Auswertung der bisherigen Studienleistungen und der wissenschaftlichen Leistungen punktgleich sind, entscheidet das Los über die Rangfolge.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

§ 7 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden bis zu 198 Punkte aufgrund der Qualität und des Grads der Übereinstimmung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Studieninhalte im Vergleich zu den im Bachelorstudiengang Chemische Biologie an der Universität Karlsruhe (TH) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen / bzw. festgelegten Studieninhalten vergeben.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge und der Vorlage von mindestens 2 Referenzschreiben zweier hauptamtlicher Professoren der Institution, an welcher der Bachelorabschluss erworben wurde, entsprechend verfahren.

§ 8 Sonstige wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die wissenschaftlichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 100. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,

2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. besondere Qualifikationen,
4. besondere wissenschaftliche Leistungen z. B. einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 100 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste (§ 6 Abs. 2).

(2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens nach § 9 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen über das Auswahlverfahren sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)